

Geschäftsverzeichnissnr. 6745
Entscheid Nr. 128/2018 vom 4. Oktober 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 8 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 19. April 2017 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Erstellung eines nationalen Registers der gerichtlichen Sachverständigen und zur Erstellung eines nationalen Registers der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher und der Artikel 911^{ter} Absätze 1, 4 und 5 und 911^{octies} Absatz 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 2017, erhoben von Stijn Busschaert und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 8 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 19. April 2017 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Erstellung eines nationalen Registers der gerichtlichen Sachverständigen und zur Erstellung eines nationalen Registers der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Mai 2017, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 2017) und der Artikel 911ter Absätze 1, 4 und 5 und 911octies Absatz 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 2017: Stijn Busschaert, Jaak Vermeiren, Albert Hannay, Jean-Luc Hublet und Trui Jonniaux, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RAin A. Wirtgen und RA T. Moonen, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Mai 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 6. Juni 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 6. Juni 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1. Das Gesetz vom 10. April 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Erstellung eines nationalen Registers der gerichtlichen Sachverständigen und

zur Erstellung eines nationalen Registers der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher (im Folgenden: Gesetz vom 10. April 2014) sieht zwei Register vor, eines für gerichtliche Sachverständige und eines für vereidigte Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher. Der Gesetzgeber wollte die Verwendung von offiziellen Listen beenden und die Qualität der durch die gerichtlichen Sachverständigen sowie die Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher erbrachten Dienstleistungen gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1499/001, SS. 3-4). Nach dem ursprünglichen Wortlaut der durch dieses Gesetz in das Gerichtsgesetzbuch eingefügten Bestimmungen entschied der Justizminister über die Aufnahme in das nationale Register der gerichtlichen Sachverständigen (Artikel 991^{ter}). Der Bewerber um die Funktion als gerichtlicher Sachverständiger musste einige Voraussetzungen erfüllen, unter anderem in Bezug auf die berufliche Eignung (Artikel 991^{quater} Nr. 6). Der Nachweis der erforderlichen beruflichen Eignung wurde durch Vorlage eines Diploms in dem Fachbereich, in dem der Bewerber sich als gerichtlicher Sachverständiger registrieren ließ, und einer Bescheinigung für eine einschlägige Berufserfahrung von fünf Jahren, die nicht länger als acht Jahre vor dem Registrierungsantrag zurückliegen darf, erbracht (Artikel 991^{octies} Absatz 1 Nr. 1).

B.2.1. Durch das Gesetz vom 19. April 2017 «zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Erstellung eines nationalen Registers der gerichtlichen Sachverständigen und zur Erstellung eines nationalen Registers der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher» (im Folgenden: Gesetz vom 19. April 2017) möchte der Gesetzgeber die Qualitätskontrolle ausweiten und einige Mängel im Gesetz vom 10. April 2014 korrigieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2221/001, SS. 3-5).

B.2.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2017, der Artikel 991^{ter} des Gerichtsgesetzbuches abändert, ermöglicht es, dass der Justizminister einen beauftragten Beamten ernennt, um ihn bei den Entscheidungen zur Eintragung, Suspendierung und zeitweiligen oder endgültigen Streichung bezüglich der Register zu vertreten, und bestimmt, dass der Minister oder sein beauftragter Beamter Auskünfte bei der Staatsanwaltschaft, den Gerichtsbehörden und den durch das Gesetz eingesetzten Disziplinarbehörden in Bezug auf die moralische Integrität des Bewerbers um die Funktion als gerichtlicher Sachverständiger und seine berufliche Eignung einholt. Diese Bestimmung sieht ebenfalls eine Stellungnahme

einer Zulassungskommission bei der Aufnahme in die Register vor und organisiert auf Initiative und unter Aufsicht dieser Zulassungskommission eine ständige Qualitätskontrolle durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz.

Der somit abgeänderte Artikel 991*ter* bestimmt:

« Außer in dem in Artikel 991*decies* vorgesehenen Ausnahmefall sind nur die Personen, die auf Beschluss des Ministers der Justiz oder des von ihm beauftragten Beamten, und dies nach Stellungnahme der Zulassungskommission, im nationalen Register der gerichtlichen Sachverständigen eingetragen sind, ermächtigt, den Titel eines gerichtlichen Sachverständigen zu führen, und können nur sie Aufträge als gerichtliche Sachverständige annehmen und ausführen.

Der Minister oder der von ihm beauftragte Beamte holt bei der Staatsanwaltschaft, den Gerichtsbehörden, für die der Bewerber um die Funktion als gerichtlicher Sachverständiger eventuell bereits tätig war, und gegebenenfalls den durch das Gesetz eingesetzten Disziplinarbehörden Auskünfte in Bezug auf die Moralität des Bewerbers um die Funktion als gerichtlicher Sachverständiger und seine berufliche Eignung ein.

Diese Auskünfte dürfen nur für die Verwaltung dieses Registers verwendet werden. Die eingeholten Auskünfte werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz aufbewahrt, bis die Eintragung im Register aus welchem Grund auch immer endet. Bei Verweigerung der Eintragung oder der Verlängerung der Eintragung im Register werden die Daten aufbewahrt, bis der Beschluss endgültig ist.

Die Eintragung im nationalen Register der gerichtlichen Sachverständigen und ihre Verlängerung erfolgen nach Stellungnahme der Zulassungskommission. Diese überprüft insbesondere, ob das vorgelegte Diplom Zugang zum gewählten Bereich verleihen kann, ob die angegebene Erfahrung relevant ist und ob der Nachweis der juristischen Kenntnisse erbracht worden ist. Sie berücksichtigt die eingeholten Auskünfte.

Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz sorgt auf Initiative und unter Aufsicht der Zulassungskommission für die ständige Qualitätskontrolle in Bezug auf die Bestimmungen von gerichtlichen Sachverständigen und die Ausführung der Begutachtungsaufträge durch die gerichtlichen Sachverständigen.

Der König legt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Zulassungskommission fest. Die Kommission kann auf keinen Fall aus einer Mehrheit von gerichtlichen Sachverständigen bestehen ».

B.2.3. Artikel 8 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 19. April 2017, der Artikel 991*octies* Absatz 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches abändert, erweitert die Möglichkeiten zum Nachweis der beruflichen Eignung.

Der somit abgeänderte Artikel 991*octies* bestimmt:

« Der in Artikel 991^{quater} Nr. 6 erwähnte Nachweis wird erbracht, indem dem Minister der Justiz folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. was die berufliche Eignung betrifft: ein Diplom in dem Fachbereich, in dem der Bewerber sich als gerichtlicher Sachverständiger registrieren lässt, und ein Nachweis für eine relevante Erfahrung von mindestens fünf Jahren im Laufe der acht Jahre vor dem Registrierungsantrag oder in Ermangelung eines Diploms den Nachweis für eine relevante Erfahrung von mindestens fünfzehn Jahren im Laufe der zwanzig Jahre vor dem Registrierungsantrag. Die gerichtlichen Sachverständigen mit Wohnsitz in einem anderen Land der Europäischen Union können ihre berufliche Eignung durch eine Eintragung im ähnlichen Register ihres Landes, für die sie den Nachweis liefern, nachweisen,

2. was die juristischen Kenntnisse betrifft: eine Bescheinigung, die nach der Teilnahme an einer Ausbildung, die die vom König festgelegten Bedingungen erfüllt, ausgestellt worden ist.

Der Minister der Justiz kann für Spezialgebiete, die nur im Rahmen einer gerichtlichen Begutachtung ausgeübt werden können, eine Befreiung von der Bedingung in Bezug auf die relevante Erfahrung von fünf Jahren gewähren ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Der Ministerrat trägt vor, dass die Klage in Bezug auf Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2017 nicht rechtzeitig eingereicht worden sei, mit Ausnahme der Einfügung der Wörter in Artikel 991^{ter} des Gerichtsgesetzbuches « oder des von ihm beauftragten Beamten, und dies nach Stellungnahme der Zulassungskommission, ». Die Grundlage für die Regelung in Artikel 8 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 19. April 2017 wurde laut Ministerrat im Hinblick auf das Gesetz vom 10. April 2014 nicht geändert, wodurch die Klagefrist auch für diese Bestimmung bereits abgelaufen sei.

B.3.2. In Bezug auf Artikel 3 Nr. 1 würden ausschließlich Einwände gegen die Einfügung der Worte in Artikel 991^{ter} des Gerichtsgesetzbuches « oder des von ihm beauftragten Beamten, und dies nach Stellungnahme der Zulassungskommission, » geltend gemacht.

Die Einrede ist unbegründet.

B.3.3. Eine Klage, die gegen einen Behandlungsunterschied gerichtet ist, der sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz ergibt, sondern bereits in einem früheren Gesetz enthalten ist, ist unzulässig.

Wenn der Gesetzgeber in neuen Rechtsvorschriften jedoch eine alte Bestimmung übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage innerhalb von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung eingereicht werden.

Folglich ist zu prüfen, ob die Klage gegen neue Bestimmungen gerichtet ist oder ob sie nicht geänderte Bestimmungen betrifft.

B.3.4. Artikel 8 Buchstabe a) hat Artikel 991^{octies} Absatz 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches insgesamt ersetzt. Die frühere Fassung dieser Bestimmung enthielt zwar bereits Voraussetzungen bezüglich des Diploms und der Berufserfahrung des Bewerbers um die Funktion als gerichtlicher Sachverständiger, dies lässt jedoch den Umstand unberührt, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die darin geregelte Angelegenheit erneut rechtsetzend tätig geworden ist. Er hat sich nämlich ausdrücklich dafür entschieden, diese Voraussetzungen grundsätzlich beizubehalten, sie jedoch im Übrigen um andere Möglichkeiten zum Nachweis der beruflichen Eignung zu erweitern.

B.3.5. Den Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass das Gesetz vom 19. April 2017 verabschiedet wurde, um einige Mängel und Abweichungen im Gesetz vom 10. April 2014 zu korrigieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2221/001, S. 5). Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich dafür entschieden, die Möglichkeit zu schaffen, in bestimmten Fällen auch Sachverständige ohne das erforderliche Diplom in das Register einzutragen:

« La condition relative au diplôme reste inchangée. Un diplôme est un élément objectif. Vu la grande diversité des diplômes et des formations, savoir quel diplôme donne accès aux différentes spécialités n'est pas évident. C'est pourquoi, afin de veiller à la qualité du registre, la commission d'agrément précitée peut élaborer des directives en la matière.

Par ailleurs, il est à constater que pour certaines spécialités, il existe à peine un diplôme compatible. De plus, certains experts sont actifs depuis des années dans une matière sans pour autant posséder de diplôme spécifique. Il peut être renvoyé à des spécialités comme les antiquités et les vérifications d'écritures. Les experts plus âgés ont obtenu un diplôme et se sont spécialisés alors qu'il n'existait pas de formation spécifique. Ainsi, un médecin qui a un

diplôme de docteur en médecine et en chirurgie et qui s'est spécialisé en estimation de dommages corporels avant qu'il existe une formation spécifique n'a pas de diplôme spécifique. C'est pourquoi il peut être dérogé à la condition du diplôme si une expérience pertinente de quinze ans est établie » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2221/001, p. 15).

B.4. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesbestimmungen anhand anderer Gesetzesbestimmungen, die keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung sind, zu prüfen. Der Klagegrund ist, sofern er sich auf eine Verletzung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters bezieht, nicht zulässig.

B.5. Die zum ersten Mal im Erwiderungsschriftsatz dargelegten Einwände zu den gerichtlichen Sachverständigen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, wurden nicht rechtzeitig vorgetragen und sind dementsprechend unzulässig.

Zur Begründetheit

B.6. Der einzige Klagegrund hat einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung und der richterlichen Unabhängigkeit, dem Grundsatz der politischen Verantwortung der ausführenden Gewalt und den Grundsätzen der Rechtssicherheit, des Vertrauens und der Rechtmäßigkeit zum Gegenstand. Der Klagegrund setzt sich aus vier Teilen zusammen. Der erste und letzte Teil beziehen sich auf Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2017, der zweite und dritte Teil beziehen sich auf Artikel 8 Buchstabe *a*).

In Bezug auf den ersten Teil

B.7.1. Der erste Teil des Klagegrundes beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Trennung der Gewalten und der richterlichen Unabhängigkeit durch Artikel 3 Nr. 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2017, weil diese Bestimmung erlaube, dass der Föderale Öffentliche Dienst Justiz und die Zulassungskommission im Rahmen der ständigen Qualitätsüberwachung bei der Bestimmung

von gerichtlichen Sachverständigen und der Ausführung der Aufträge durch die gerichtlichen Sachverständigen mitwirken könnten.

B.7.2. Die Gewaltentrennung ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der gemäß dem Text der Verfassung auszulegen ist. Die durch den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Gewaltentrennung gewährleistete Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt betrifft folglich die funktionale Unabhängigkeit der Magistrate.

B.7.3. Gemäß Artikel 3 Nr. 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2017 sorgt der Föderale Öffentliche Dienst Justiz auf Initiative und unter Aufsicht der Zulassungskommission für die ständige Qualitätskontrolle in Bezug auf die Bestimmungen von gerichtlichen Sachverständigen und die Ausführung der Begutachtungsaufträge durch die gerichtlichen Sachverständigen.

Im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien räumt diese Bestimmung dem Justizminister auf keinerlei Weise die Befugnis ein, sich in die Angelegenheiten der rechtsprechenden Gewalt einzumischen. Die Qualitätsüberwachung wird nicht autonom seitens des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz wahrgenommen, sondern erfolgt auf Initiative und unter Aufsicht der Zulassungskommission.

B.7.4. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass außerdem beabsichtigt ist, dass auch Magistrate der Zulassungskommission angehören:

« Compte tenu de sa mission, la commission doit être composée de fonctionnaires du SPF Justice, de magistrats et de spécialistes » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2221/001, p. 11).

Ferner bleibt der Richter für die Kontrolle über den Verlauf der Begutachtung in individuellen Sachen zuständig:

« Concernant le contrôle de qualité, le ministre rappelle que les experts donnent un avis aux magistrats. Ces derniers sont donc les mieux placés pour apprécier la qualité du travail. En matière civile, le caractère contradictoire de la procédure constitue en lui-même un gage de qualité. Les tribunaux contrôlent les coûts de l'expertise ainsi que les honoraires facturés. Un contrôle sur le respect des délais, de la déontologie ainsi que des obligations en matière de formation permanente est possible » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2221/003, p. 22).

B.7.5. Die ständige Qualitätsüberwachung erfolgt anhand einer zeitweiligen oder endgültigen Streichung des Sachverständigen aus dem Register und wirkt sich nicht unmittelbar auf die Bestellung von gerichtlichen Sachverständigen in laufenden Sachen aus:

« Le ministre répond que l'inscription au registre est une condition pour être désigné par les autorités judiciaires, alors que la désignation est une décision des autorités judiciaires. La radiation ou la fin de l'inscription après 6 ans n'a pas de conséquences sur les enquêtes en cours. L'autorité judiciaire peut remplacer l'expert, mais ce n'est pas une obligation et cela fait l'objet d'une procédure distincte » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2221/006, p. 10).

B.7.6. Da die ständige Qualitätsüberwachung die Richter nicht an der Ausübung ihrer rechtsprechenden Tätigkeit als solche hindern kann, verletzt diese die im ersten Teil angeführten Verfassungsbestimmungen und Grundsätze nicht.

B.7.7. Der Klagegrund ist in seinem ersten Teil unbegründet.

In Bezug auf den zweiten und dritten Teil

B.8.1. Der zweite Teil bezieht sich auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 8 Buchstabe a) Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2017, weil diese Bestimmung nicht voraussetze, dass der Bewerber um die Funktion als gerichtlicher Sachverständiger im Verzeichnis der den Beruf des Landmesser-Gutachters ausübenden Personen eingetragen sei. Außerdem setze die angefochtene Bestimmung nicht voraus, dass die zu berücksichtigende Erfahrung im Rahmen der Eintragung in das Register der gerichtlichen Sachverständigen gesammelt worden sei, als der Betreffende im Verzeichnis der den Beruf des Landmesser-Gutachters ausübenden Personen eingetragen war.

B.8.2. Der dritte Teil stützt sich auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 8 Buchstabe a) Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2017, weil ein Bewerber um die Funktion als gerichtlicher Sachverständiger ohne Diplom gleichwohl in das Register der gerichtlichen Sachverständigen eingetragen werden könne, wenn er über eine einschlägige Berufserfahrung von fünfzehn Jahren im Laufe der zwanzig Jahre vor dem Registrierungsantrag verfüge, während ein Landmesser-Gutachter das Diplomerfordernis des

Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters erfüllen müsse. Eine Person, die nur über das Diplom im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *e*) oder *g*) des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters verfüge, könne darüber hinaus als gerichtlicher Sachverständiger auftreten, ohne dass in Bezug auf das Diplom eine Anerkennung vom König nach Stellungnahme des Hohen Rates für Selbstständige und Kleine und Mittlere Betriebe oder eine Stellungnahme dieses Rates vorliegen müsse.

B.8.3. Das Gesetz vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters setzt für die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters sowohl ein Diplom als auch im Falle der selbstständigen Ausübung des Berufs eine Eintragung im Verzeichnis der den Beruf des Landmesser-Gutachters ausübenden Personen voraus.

Artikel 2 dieses Gesetzes bestimmt:

« Niemand darf die Berufsbezeichnung eines Landmesser-Gutachters oder einen anderen Titel führen, der den Eindruck erweckt, dass er den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausübt, ohne folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Inhaber eines der folgenden Befähigungsnachweise sein:

a) Diplom eines Feldmessers, eines Landmessers oder eines Landmesser-Immobilienfachverständigen, das in Anwendung der Königlichen Erlasse vom 31. Juli 1825 zur Festlegung von Bestimmungen über die Ausübung des Feldmesserberufs, vom 1. Dezember 1921 zur Abänderung der Bestimmungen über die Ausübung des Landmesserberufs beziehungsweise vom 18. Mai 1936 zur Abänderung der Bestimmungen über die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Immobilienfachverständigen oder des Erlasses des Regenten vom 16. Juni 1947 zur Einsetzung einer einzigen Prüfung für bestimmte Diplomiertere zur Erlangung des Diploms eines Landmesser-Immobilienfachverständigen ausgestellt worden ist,

b) Diplom eines Lizienten der Wissenschaften, Studiengang Geographie, Fachbereich Vermessungswesen; Diplom eines Lizienten der Geometrologie,

c) Diplom eines Bau-Industrieingenieurs, Fachbereich Vermessungswesen,

d) Diplom eines graduierten ' Landmesser-Immobilienfachverständigen ', ergänzt durch ein Zeugnis über das Bestehen der integrierten Prüfung zur Ausstellung der Titel eines Landmesser-Immobilienfachverständigen, oder Diplom eines Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, sofern auf dem Diploma Supplement oder einer Bescheinigung der Hochschule, die das Diplom ausstellt, der Wahlbereich ' Vermessen ' vermerkt ist,

e) Universitätsdiplom oder Diplom mit universitärem Charakter oder Diplom des technischen Hochschulunterrichts, das mit der Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters vereinbar ist und das nach Stellungnahme des Hohen Rates für Selbständige und Kleine und Mittlere Betriebe vom König anerkannt worden ist,

f) Diplom, das einem der oben erwähnten Befähigungsnachweise entspricht und von einem Prüfungsausschuss des Staates oder einer Gemeinschaft ausgestellt worden ist,

g) Diplom, das von einer anderen Einrichtung mit gleichwertigem Niveau ausgestellt und nach Stellungnahme des Hohen Rates für Selbständige und Kleine und Mittlere Betriebe vom König anerkannt worden ist,

h) une attestation de compétence ou un titre de formation visé au Titre III, Chapitre Ier, de la loi du 12 février 2008 relative aux qualifications professionnelles, délivré par un autre État membre et répondant aux conditions fixées dans ce chapitre, ou un titre de formation assimilé à un tel titre en application de l'article 2, § 3, de la loi du 12 février 2008 relative aux qualifications professionnelles.

Les ressortissants d'un État membre qui ont acquis une attestation de compétence ou titre de formation, visé au présent point, sont soumis à l'ensemble des conditions et bénéficient de l'ensemble des droits prévus dans la loi du 12 février 2008 relative aux qualifications professionnelles sans préjudice des dispositions prévues par ou en vertu de la présente loi.

Les diplômes dont question aux a) à e) ci-dessus doivent être délivrés par des institutions d'enseignement ou de formation organisées, reconnues ou subventionnées par l'État ou les Communautés.

[...] ».

B.8.4. Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters bestimmt:

«Niemand darf als Selbständiger haupt- oder nebenberuflich den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausüben, wenn er nicht den in Artikel 2/1 § 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Bedingungen entspricht und wenn er nicht zudem in dem in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter erwähnten Verzeichnis eingetragen ist.

[...] ».

B.8.5. Im Falle des Verstoßes gegen die vorerwähnten Bestimmungen sehen die Artikel 10 bis 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters eine strafrechtliche Geldbuße vor. Die Einhaltung wird durch Beamte der Generaldirektion Kontrolle und Vermittlung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie kontrolliert (Königlicher Erlass vom 9. Januar

2004 zur Bestellung der Beamten für die Ermittlung und die Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters, *Belgisches Staatsblatt*, 28. Januar 2004, S. 4838) und fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Gerichtspolizeioffiziere. Die durch diese Beamten aufgestellten Protokolle werden unverzüglich den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Artikel 10 bestimmt:

« Wer gegen die Artikel 2, 2/1, 4 und 5 verstößt, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 EUR belegt.

Juristische Personen, die gemäß vorliegendem Gesetz den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausüben, haften zivilrechtlich für die Zahlung der Geldbußen und die Ausführung der Entschädigungsmaßnahmen, die gegen ihre Organe beziehungsweise Angestellten ausgesprochen werden ».

Artikel 11 bestimmt:

« Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße ».

Artikel 12 bestimmt:

« Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere sind das Polizeipersonal und die Beamten und Bediensteten, die zu diesem Zweck vom König auf Vorschlag des für den Mittelstand zuständigen Ministers bestellt werden, befugt, mittels Protokollen durch vorliegendes Gesetz vorgesehene Verstöße zu ermitteln und festzustellen.

Diese Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils. Sie werden unverzüglich den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft übermittelt; eine Abschrift des Protokolls wird dem Zuwiderhandelnden innerhalb sieben Werktagen nach dem Datum der Feststellung der Verstöße übermittelt; ansonsten sind sie nichtig ».

B.8.6. Anders als die klagenden Parteien vortragen, hat die angefochtene Bestimmung nicht zur Folge, dass die gerichtlichen Sachverständigen den Beruf eines Landmesser-Gutachters ohne Erfüllung der im Gesetz vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters festgelegten Voraussetzungen ausüben können, und zwar sowohl in Bezug auf das Diplomerfordernis als auch die Eintragung im Verzeichnis der Landmesser-Gutachter.

Das Gesetz vom 19. April 2017 sieht in der Tat ausdrücklich vor, dass der Justizminister oder sein beauftragter Beamter sowohl bei der Beantragung der Eintragung als auch der Beantragung der Verlängerung der Eintragung im Register der gerichtlichen Sachverständigen Auskünfte in Bezug auf die moralische Integrität des Bewerbers um die Funktion als gerichtlicher Sachverständiger und seine berufliche Eignung bei der Staatsanwaltschaft, den Gerichtsbehörden, für die er eventuell bereits tätig war, und gegebenenfalls den durch das Gesetz eingesetzten Disziplinarbehörden, wie etwa den Föderalen Räten der Landmesser-Gutachter einholt. Aus den Auskünften geht hervor, ob gegen den betreffenden Bewerber um die Funktion als gerichtlicher Sachverständiger wegen des Verstoßes gegen die vorerwähnten Verpflichtungen möglicherweise strafrechtlich ermittelt wird und ob der Bewerber gegebenenfalls im Verzeichnis der Landmesser-Gutachter eingetragen ist.

B.8.7. Bei einer solchen Auslegung, die weder dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung noch den Vorarbeiten widerspricht, liegt die im zweiten und dritten Teil geltend gemachte unterschiedliche Behandlung nicht vor, sodass Artikel 8 Buchstabe a) Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2017 die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzt.

B.8.8. Der zweite und der dritte Teil des Klagegrunds sind unbegründet.

In Bezug auf den vierten Teil

B.9.1. Der vierte Teil bezieht sich auf eine Verletzung von Artikel 12 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 144, 145, 150 und 151 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2017, weil durch diese Bestimmung die Entscheidung über die Eintragung in das Register der gerichtlichen Sachverständigen dem Justizminister überlassen werde und der Minister die Möglichkeit habe, einen beauftragten Beamten zu bestellen, damit dieser diese Entscheidung treffe.

B.9.2. Die Verfassung erfordert ein Auftreten des Gesetzgebers für die Einsetzung von Gerichten, für deren Organisation auf Ebene der Gerichtsbarkeit und für das Statut der Richter (siehe Entscheid Nr. 138/2015, 15. Oktober 2015, B.40.1), doch dieses Erfordernis gilt nicht

für die gesamte Regelung des Verfahrens. Das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltene Erfordernis, dass ein Gericht « auf Gesetz » beruhen muss, hat eine ähnliche Tragweite (siehe u.a. EuGHMR, 12. Januar 2016, *Miracle Europe Kft gegen Ungarn*, §§ 47-52).

Selbst für die Aspekte des Rechts auf eine geordnete Rechtspflege, wofür ein Auftreten des Gesetzgebers erforderlich ist, steht das Legalitätsprinzip nicht einer Ermächtigung des Königs im Wege, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.9.3. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einsetzung und die Organisation der Gerichte, und ebenfalls nicht auf das Statut der Richter.

B.9.4. Eine gesetzgebende Ermächtigung der ausführenden Gewalt, die eine Angelegenheit betrifft, die die Verfassung nicht dem Gesetzgeber vorbehält, ist nicht verfassungswidrig. In einem solchen Fall nutzt der Gesetzgeber nämlich die ihm durch den Verfassungsgeber erteilte Freiheit, in einer solchen Angelegenheit zu verfügen.

Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Bestimmung zu missbilligen, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt regelt, außer wenn mit dieser Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet werden oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, vorenthält. Dies ist hier nicht der Fall.

B.9.5. Der vierte Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen